

§ 5

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 6

wird mit Rücksicht darauf, daß das Bundesstrafgesetzbuch demnächst die einschlagenden Bestimmungen regeln wird, angenommen, jedoch sollen in der ersten Zeile auf Antrag des Abgeordneten Schreck die Worte: „in Folge“ mit dem Worte: „durch“ vertauscht werden. Im Uebrigen wird es als selbstverständlich betrachtet, daß der zweite Absatz in Wegfall käme, dafern er mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stände.

In

§ 7

sollen die Worte: „oder endlich ——— entzogen werden“ in Wegfall kommen und die darin enthaltene Bestimmung der Ausführungsverordnung für den Fall überlassen sein, daß beim Erscheinen dieses vorliegenden Gesetzes das Bundesstrafgesetzbuch noch nicht emanirt ist. Außerdem sollen am Ende des Paragraphen die Worte: „als erste Instanz“ wegfallen, außerdem aber dem Paragraphen noch die Worte hinzugefügt werden: „in dem Falle, daß eine Vereinigung nicht stattfindet, entscheidet die höhere Behörde.“

§ 8

fallen weg die Worte: „und e.“, ingleichen: „von dem in § 2 unter b. ——— Frauen;“ das Wort: „den“ zwischen „von“ und „in“ ist in „dem“ zu verwandeln, das Wort: „Erfordernissen“ in „Erfordernisse.“

Im Uebrigen wird der Paragraph angenommen.

Bei

§ 9

ist zu streichen das eine Paragraphzeichen 3 und anstatt „Stadtcaße“ soll „Gemeindecaße“ gesetzt werden. Im Uebrigen wird gegen diesen Paragraphen nichts erinnert.

Bei

§ 10

fallen auch die Worte: „§ 3 und“ weg; „entgegenstehen“ ist in „entgegensteht“ umzuändern.

Im Uebrigen wird die Debatte über diesen Paragraphen wegen vorgerückter Zeit vertagt.